



LANDRATSAMT  
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Außenstelle Regensburg  
Alemannenstraße 9  
93053 Regensburg

Passau, 15.05.2026

Bearbeiter/in : Herr Reiss  
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht  
Telefon : 0851/397-5393  
Telefax : 0851/397 90 393  
Zimmer : 3.11  
E-mail : leo.reiss@landkreis-  
passau.de

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**53.0.03-641.23-61002**

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus der BAB A3 Regensburg-Passau im Bereich Niedernhart über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

**1. GEHOBENE ERLAUBNIS**

**1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

**1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Regensburg, Alemannenstraße 9, 93053, Regensburg - im Folgenden Betreiber genannt - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des namenlosen Wiesengrabens, Gew. III Ordnung für das Einleiten von Oberflächen- Niederschlagswasser erteilt.

**1.1.2 Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und z. T. gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Bereich BAB A3 Regensburg-Passau im Bereich Niedernhart, über ein bestehendes Rückhaltebecken in einen namenlosen Wiesengraben.



**Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Vermittlung** +49 851 397-1

**Telefax** +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Öffnungszeiten**

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67  
BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF



### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt vom Dr. Blasy-Dr.øverland, Ingenieure GmbH, Moosstraße 3, 82279 Eching am See, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Anhang/Plannummer	Datum
Erläuterungsbericht		05.08.2024
Nachweise Absetzbecken	Anhang 1	05.08.2024
Nachweise Regenrückhaltebecken	Anhang 2	09.08.2024
Pläne nach Planverzeichnis	Anhang 3	-
Übersichtslageplan, M 1: 5000	Plan Nr. E101	30.09.2025
Detailplan Regenrückhalte- und Absetzbecken, M 1: 200	Plan Nr. E201	30.09.2025
Schnitte Becken, M 1: 100	Plan Nr. E401	30.09.2025
Schnitt Beckenzulauf, M 1: 100	Plan Nr. E402	30.09.2025
Bauwerksplan Drossleschacht, M 1: 20	Plan Nr. E501	30.09.2025
Bodengutachten	Anhang 4	03.07.2002

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.04.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 15.05.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
RRB BAB 3 Niedernhart	Kirchberg	2542	Namenloser Wiesengraben

### 1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenrückhaltebecken (offen, in Erdbauweise),  $V_{ges} = 580 \text{ m}^3$ ,  $Q_{dr, max} = 10 \text{ l/s}$   
Standort RRB BAB 3 Niedernhart: Flur-Nr. 2542/4/0, Gmkg. Kirchberg

### 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

### 1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche $A_u$ (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen ( $m^3$ )	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
RRB BAB 3 Niedernhart	1,89	10	(650) 580	(0,2) 0,5

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. Regenereignissen möglich.

### 1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser/Niederschlagswasserbehandlung

**1.3.2.1** Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

**1.3.2.2** Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

**1.3.2.3** Beim Anschluss weiterer befestigter Flächen, z. B. durch Neubauvorhaben oder Flächenversiegelungen über den derzeitigen Stand hinaus, auch innerhalb der angegebenen Einzugsflächen, ist vorab zu prüfen, ob die dadurch entstehende Abflussverschärfung durch Rückhaltmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen (Kategorie II oder III nach REwS 2021) bedarf zudem der vorherigen qualitativen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

### 1.3.3 Bauausführung

**1.3.3.1** Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne unter Berücksichtigung der Roteintragungen und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

**1.3.3.2** Das erforderliche Rückhaltevolumen ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.

**1.3.3.3** Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen **maximalen Abfluss von 10 l/s bei Vollstau** einzustellen und durch eine geeignete Einrichtung vor Verklauung zu schützen.

**1.3.3.4** Das RRB ist im Zuge der Umbaumaßnahmen zu räumen und vom Bewuchs zu befreien.

**1.3.3.5** Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 1.3.3.6** Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.3.3.7** Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.
- 1.3.3.8** Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- 1.3.3.9** Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.
- 1.3.3.10** Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

**1.3.4. Bestandspläne**

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format, und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht den aktuellen Bauzustand darstellen.

**1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung**

**Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

**Eigenüberwachung**

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts [Anwendungsbereich der REwS 2021] sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ zu beachten.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

**Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind

darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

Wartungsintervalle zur Reinigung/Entleerung des Absetzbeckens

Die Ausgestaltung des Absetzbeckens wird an die gültigen Vorgaben der REwS durch geeignete Umbauten angepasst. Die Einhaltung des erforderlichen Wirkungsgrades (50%) sind ggf. durch Verkürzung der Wartungs- bzw. Entleerungsintervalle des Absetzbeckens sicherzustellen.

### **1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten**

#### **1.3.6.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### **1.3.6.2 Baubeginn und -vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### **1.3.7 Bauabnahme**

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

### **1.3.8 Unterhaltung des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **1.3.9 Naturschutz/Fischerei**

**1.3.9.1** Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

**1.3.9.2** Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

**1.3.9.3** Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

### **1.3.10 Weitere Auflagen**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN**

-

## **3. K O S T E N**

**3.1** Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

**3.2** Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Autobahn GmbH als Antragstellerin

**3.3** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

**3.4** Auslagen werden erhoben in Höhe von 972,00 € (i. W.: neunhundertzweiundsiebzig) .

## **BEGRÜNDUNG:**

### **1. S A C H V E R H A L T**

#### **1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung**

##### **1.1.1 Antragstellung**

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Regensburg, Alemannenstraße 9, 93053 Regensburg - im folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 20.11.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von auf der Autobahn A 3 anfallendem Niederschlagswasser westlich der Ortschaft Niedernhart über eine Regenrückhaltebecken bei Betr. -km 602,300 in einen namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung.

### 1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Bereich BAB A3 Regensburg-Passau im Bereich Niedernhart, über ein bestehendes Rückhaltebecken in einen namenlosen Wiesengraben.

### 1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Für die bestehende Rückhalteinlage ist am 31.12.2022 die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens zum Schaldinger Mühlbach durch Einleiten gesammelter Abwässer (Niederschlagswasser) abgelaufen.

### 1.1.3 Örtliche Verhältnisse

#### 1.1.3.1 Bestand und Planung

Auf der Fl.Nr. 2542/4, Gmkg. Kirchberg, ca. 600 m nordwestlich der Autobahnausfahrt Passau-Nord befindet sich die bestehende Rückhalteinlage (RRB BAB 3 Niedernhart). Diese ist von der Autobahn aus in Fahrtrichtung Passau über einen geschotterten Weg erreichbar. Südöstlich des RRB liegt auf der Fl.Nr. 2542, Gmkg. Kirchberg, ein namenloser Bach, der als Vorfluter dient.

#### 1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	RRB BAB 3 Niedernhart
Benutztes Gewässer	Namenloser Wiesengraben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Schaldinger Mühlbach- Donau
Einzugsgebiet $A_{EO}$ (km <sup>2</sup> )	ca. 0,14
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,5
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	1,6
1-jährlicher Hochwasserabfluss $HQ_1$ (m <sup>3</sup> /s)	0,11

#### 1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragten Einleitungen in den namenlosen Wiesengraben münden in den Oberflächenwasserkörper 1\_F478 (Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn) gemäß Artikel 2 Nr. 10 WRRL.

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

#### 1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	$A_E$ in ha	$\Psi_m$	$A_{u,i}$ in ha
Fahrbahn	1,7	0,9	1,53
Wald	1,1	0,1	0,11
Böschungen	0,5	0,3	0,15
Bankette	1	0,1	0,1
<b>Summe:</b>	<b>4,3</b>		<b>1,9</b>

## **1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens**

### **1.2.1 Antrag/Planunterlagen**

Dem Antrag liegen die Unterlagen und Pläne, gefertigt vom Dr. Blasy- Dr.øverland, Ingenieure GmbH, Moosstraße 3, 82279 Eching am See, zugrunde.

Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen:

Einleitungserlaubnis (geh. Erlaubnis) für

- das Einleiten von auf der Autobahn A 3 anfallendem Niederschlagswasser westlich der Ortschaft Niedernhart über eine Regenrückhaltebecken bei Betr. -km 602,300 in einen namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung.

### **1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung**

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeinde Tiefenbach in der Zeit vom 10.02.2026 bis 09.03.2026 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Antragsunterlagen waren zudem auf der Internetseite des Landkreises Passau zugänglich.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 23.03.2026 erhoben werden.

### **1.2.3 Einwendungen Beteiligter**

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

### **1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;**

Die Gutachten/Stellungnahmen des

- a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 16.04.2026, Az.: 4-4354.1-PA-12506/2025

- b) Fachberaters für Fischerei vom 19.01.2026, Az.: 751/1-23-5-25-2280 DiTu/Sch

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

### **1.2.5 Erörterungstermin**

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG))

## **1.3 Anforderungen**

### **1.3.1 Allgemeine Anforderungen**

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie die „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS 2021) dienen als fachliche Grundlage für die Planung und Begutachtung von neu zu errichtenden Entwässerungsanlagen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf die Behandlung von Regenwasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser.

Das Merkblatt DWA-M 153 sowie die „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS 2021) dienen auch zur Beurteilung bestehender Niederschlagswassereinleitungen, z. B. bei anstehender Neuerteilung einer Erlaubnis. In diesem Zusammenhang ist häufig die Möglichkeit gegeben, bestehende Entwässerungsanlagen zu überplanen.

### **1.3.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung**

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere die REwS 2021.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere die REwS 2021
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

### **1.3.3 Umfang der Prüfung**

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf  
- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in den namenlosen Wiesengraben, Gew. III. Ordnung.

#### **1.4 Ergebnis der Prüfung**

Die vorliegende Entwässerungsplanung entspricht im wesentlichen den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) sowie den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 2021). Durch die Planung entsteht eine wesentliche Verbesserung gegenüber zum Bestand.

##### **1.4.1 Qualitative Gewässerbelastung**

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.

Die qualitative Gewässerbelastung gemäß REwS 2021, Pkt. 8.1.2 wurde durch den Antragsteller nachgewiesen, das geforderte Behandlungsziel wird bei der zu erwartenden Abflussbelastung für das Niederschlagswasser bei den Einleitungsstelle durch bauliche Maßnahmen am bestehenden RRB eingehalten bzw. erreicht. Eine zusätzliche qualitative Regenwasserbehandlung ist daher nicht erforderlich.

##### **1.4.2 Hydraulische Gewässerbelastung**

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Dem Umfang der Erlaubnis wurde ein Bemessungsregen  $r_{15, n=1}$  von 128,9 l/s\*ha zugrunde gelegt. Die Maximalabflüsse errechnen sich als Produkt aus Einzugsgebiet lt. Antragsunterlagen, mittlerem Abflussbeiwert und v. g. Bemessungsregen.

##### **Einleitungsstelle über RRB BAB 3 Niedernhart**

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet der Einleitungsstelle soll in einem geplanten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in den Namenlosen Wiesengraben eingeleitet werden. Der beantragte Maximalabfluss von 10,0 l/s kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugelassen werden.

Bei der Bemessung der Rückhalteanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von rd. 650 m<sup>3</sup>, wenn ein konstanter Drosselabfluss von 10 l/s und eine undurchlässige Fläche von 1,9 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2$ , zugrunde gelegt wird. Mit dem bestehenden Regenrückhaltevolumen von 580 m<sup>3</sup> wird unter Berücksichtigung des geregelten Drosselorgans eine Überschreitungshäufigkeit von 1 mal in vier Jahren erreicht. Da es sich um eine bestehende Einleitung handelt, kann diese Unterschreitung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hingenommen werden.

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA – Atlas 2020, Rasterfeldnummer 192193 entnommen.

### **1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht**

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen.

### **1.5 Anhörung anderer Fachstellen**

*Fachberater für Fischerei* (Stellungnahme vom 19.01.2026)

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen besteht die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von diesen Flächen mitgespült wird. Insbesondere Reifenabrieb von stark befahrenen Straßen (Kat. III) enthält zahlreiche chemische Verbindungen, welche fischtoxisch wirken und z.T. nachweislich mit Fischsterben in Verbindung gebracht wurden.

Die Forderung nach einer weitergehenden qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers kann aus fischereifachlicher Sicht zurückgestellt werden, wenn das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die qualitative Behandlung des Niederschlagswassers nach dem Stand der Technik ausreichend ist.

Im vorliegenden Fall wird nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes eine wahrscheinlich äquivalente Absetzwirkung durch die beantragten Ertüchtigungsmaßnahmen im Bestand erreicht. Aufgrund der Abweichung von den baulichen Anforderungen, wird im öffentlich-fischereilichen Interesse gebeten zu prüfen, ob die erforderliche Absetzwirkung erreicht wird und ob ggf. angepasste Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. kürzere Räumungsintervalle) erforderlich sind.

Es wird vorausgesetzt, dass die Summe aller Einleitungen auf einem Abschnitt der ca. 1000-fachen mittleren Wasserspiegelbreite (hier: ca. 500 m) des genutzten Gewässers die maximal zulässige Einleitungsmenge ( $Q_{Dr\ max}$ ) gemäß DWA-M 153 nicht überschreitet. Die Kreisverwaltungsbehörde wird gebeten, dies zu prüfen.

Die Einleitungsstelle ist, wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, ingenieurbologisch zu sichern. Eine Pflasterung des Ufers und der Sohle ist aus fischereifachlicher Sicht nicht zulässig.

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

## **2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

### **2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung**

#### **2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform**

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

#### **2.2.2 Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

#### **2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung**

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

## **2.4 Gestattungsfähigkeit**

### **2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)**

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

### **2.4.2** Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art.

34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

### **2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen**

*Fachberater für Fischerei* (Stellungnahme vom 19.01.2026)

Durch die beantragte Einleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und weitere Maßnahmen zur qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers über die vorgelegte Planung hinaus wurden vom amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nicht gefordert werden sowie die in der Stellungnahme genannten vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Zwar wird die maximal zulässige Einleitungsmenge  $Q_{dr,max}$  aufgrund der beachtlichen Einleitungsstelle des RRB für den OT Niedernhart, Gemeinde Tiefenbach überschritten, jedoch sind aufgrund der bestehenden Einleitungen keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Hinsichtlich der Wartungsintervalle zur Reinigung des Absetzbeckens wird auf die Auflagen zur Unterhaltung der Abwasseranlagen verwiesen.

Im Übrigen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Äußerung veranlasst.

Die im Schreiben vom 19.01.2026 genannten Auflagen wurden daher übernommen um Nachteile für die Fischerei auszuschließen.

### **2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis**

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

### **2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen**

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen

der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

**2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten**

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlage festgehalten.

**2.6.2 Bauausführung**

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

**2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung**

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

**2.6.4 Fischerei/Naturschutz**

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

**2.6.5 Unterhaltung**

Die Unterhaltslast für das benutzte Gewässer obliegt der Gemeinde Tiefenbach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

**2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme**

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

**2.7 Vorbehalt**

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

**3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach

Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben (Art. 4 Absatz 2 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in  
93047 Regensburg, Haidplatz 1  
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

#### **HINWEISE**

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss  
Verw.Insp.

**In Abdruck:**

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen<br>Wasserwirtschaftsamt<br>Deggendorf<br>Detterstr. 20<br><br>94469 Deggendorf | zum Gutachten vom 16.04.2026, Az.: 4-4354.1-PA-<br>12506/2025<br><br>mit der Bitte um Kenntnisnahme          |
| b) | Bezirk Niederbayern<br>Fachberater für Fischerei<br>Postfach der Regierung NB<br><br>84023 L a n d s h u t      | zur Stellungnahme vom 19.01.2026, Az.: 751/1-23-5-<br>25-2280 DiTu/Sch<br><br>mit der Bitte um Kenntnisnahme |
| c) | -   | -  |
| d) | Sachgebiet 53.0.03<br><br>im H a u s e  | (Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)  |